

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ansgar Toennes 563 5323 563 8080 ansgar.toennes@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.03.2013
	Drucks.-Nr.:	VO/0291/13 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.04.2013	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Sachstandsbericht zur Dichtheitsprüfung		

Grund der Vorlage

Im Februar 2013 hat der nordrhein-westfälische Landtag beschlossen, das Landeswassergesetz in Bezug auf die Regelungen zur Dichtheitsprüfung zu ändern. Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt aber z.Zt. noch nicht vor.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Landtag hat im Februar 2013 dem Antrag zugestimmt, das Landeswassergesetz zu novellieren und die neuen Regelungen einer Dichtheitsprüfung in einer Rechtsverordnung zu konkretisieren und festzuschreiben.

Im Wesentlichen gelten folgende Anforderungen an die Abwasseranlagen:

1. Die Anforderungen an die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Danach ist in der Regel **alle 30 Jahre eine Überprüfung** der Abwasserleitungen durchzuführen.
2. In **Wasserschutzgebieten** sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden, beibehalten werden. Alle anderen Abwasserleitungen müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden.
=> In Wuppertal ist von dieser Regelung die Wasserschutzzone Herbringhausen betroffen. Durch Satzung hatte die Stadt Wuppertal hier bereits Fristen für die Dichtheitsprüfungen bis 2010 festgesetzt. Die erforderlichen Überprüfungen der Abwasserleitungen in diesem Bereich sind bereits abgeschlossen.
3. Außerhalb der Wasserschutzgebiete sollen weiterhin bis spätestens zum 31. Dezember 2020 solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die zur Fortleitung **industriellen oder gewerblichen Abwassers** dienen, für das in der Abwasserverordnung Anforderungen festgelegt sind.
4. Für die Prüfung anderer **privater Abwasserleitungen** außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Fristvorgaben gemacht.
=> Die Verwaltung beabsichtigt nicht, in Wuppertal entsprechende Fristen durch Satzung zu initiieren.
5. Städte und Gemeinden sollen weiterhin in ihrer örtlichen Kompetenz die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über die Durchführung der Funktionsprüfung unterrichten und beraten sowie durch Satzung unter bestimmten Voraussetzungen **Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen** und sich

Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können.

=> Die Stadt Wuppertal wird interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeiten von Dichtheitsprüfungen informieren und bedient sich hierbei auch der Stadtentwässerung bei der WSW AG.

Ein systematisches Vorlegenlassen von Prüfbescheinigungen im Rahmen von Satzungsregelungen (vgl. Ziff. 4) ist nicht vorgesehen und wäre personell derzeit auch nicht leistbar.

6. Ergibt sich nach der Funktionsprüfung ein **Sanierungserfordernis**, soll lediglich bei einsturzgefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A) eine kurzfristige Sanierungsfrist vorgegeben werden. Bei mittleren Schäden (Schadensklasse B) soll eine Sanierung innerhalb von zehn Jahren durchgeführt werden. Geringfügige Schäden müssen nicht saniert werden.

=> Sofern die Verwaltung von entsprechenden Schäden an privaten Abwasserkanälen Kenntnis erhält, wird sie beratend tätig und wird gfs. auch ordnungsbehördliche Maßnahmen ergreifen.

7. Die Landesregierung stellt bis zu zehn Millionen Euro aus dem **Förderprogramm** „Ressourcenschonende Abwasserbeseitigung“ für die Sanierung privater Kanäle zur Verfügung. Eine Unterstützung in Härtefällen ist vorgesehen.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen **+/0/-**

Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern **+/0/-**

Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen **+/0/-**

b) Erläuterungen zum Demografie-Check